

## Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 5/2011 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

17. August 2011

Herausgeber: Präsident der Universität Koblenz-Landau Isaac-Fulda-Allee 3 55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus. Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet: www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
17. August 2011	Richtlinie der Universität Koblenz-Landau zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)	3
7. Juli 2011	Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	7
10. August 2011	Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studie- rendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	11
10. August 2011	Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	13

## Richtlinie der Universität Koblenz-Landau zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)

#### Vom 17. August 2011

## § 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Universität Koblenz-Landau aller Fachrichtungen und von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

#### § 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert ist.

## § 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt grundsätzlich 300 € pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, längstens jedoch bis zum Ende der Regelstudienzeit. Er beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Richtlinie zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

<sup>-</sup>Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz-StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204)

<sup>-</sup> Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBI. S.2197)

## § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
  - 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  - 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
  - 3. der Bewilligungszeitraum,
  - 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  - 5. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
  - 6. die Bewerbungsfrist,
  - 7. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
  - 8. der Grundsatz, dass falsche Angaben im Bewerbungsverfahren zum sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren führen,
  - 9. dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Anträge nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.
- (3) Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:
  - 1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern
    - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder
    - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau berechtigt.
  - 2. für bereits immatrikulierte Studierende
    - a) die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt
    - b) die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms,
    - c) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.
  - 3. Weitere Kriterien für beide Gruppen sind
    - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
    - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
    - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein-

erziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

- (4) Mit dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - 1. Anschreiben (Motivation der Bewerbung) auf max. einer Seite
  - 2. Tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben)
  - 3. Immatrikulationsbescheinigung (sofern bereits vorhanden)
  - 4. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis
  - 5. ggf. Abschluss Berufsausbildung, ggf. Arbeitszeugnis
  - 6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (für Studierende der Universität Koblenz-Landau Auszug des Notenspiegels aus dem KLIPS-System)
  - 7. ggf. Bachelor-Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master-Studiengang)
  - 8. ggf. Praktikumszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement
  - 9. ggf. Stellungnahme einer Ihnen bekannten Professorin / eines Ihnen bekannten Professors zum Bewerbungsantrag
  - 10.ggf. Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau berechtigt
  - 11. sonstige Unterlagen, die die im Antrag gemachten Angaben belegen
- (5) Anhand der eingereichten Unterlagen und auf der Grundlage der genannten Kriterien bildet der Stipendienauswahlausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Die zu vergebenen Stipendien verteilen sich nach folgenden Maßgaben:
  - Im Falle von Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber gebunden erfolgt, weist der Stipendienwahlausschuss die Anzahl der Stipendien entsprechend der Vereinbarungen der jeweiligen Einheit zu.
  - 2. Im Falle nicht gebundener Stipendien erfolgt die Auswahl auf der Basis von Begabung und Leistung. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los.
- (7) Im Stipendienauswahlausschuss sind folgende Personen mit Stimmrecht vertreten:
  - -der Präsident,
  - -vier Professorinnen oder Professoren,
  - -ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
  - -ein/e nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
  - -ein/e Studierende oder Studierender

Eine Vertreterin des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen ist beratendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Senat.

## § 5 Bewilligung und Fortsetzung der Förderung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

#### § 6 Sonstiges

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17.08.2011

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau Prof. Dr. Roman Heiligenthal

# Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

#### Vom 07. Juli 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBI. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 25. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 2. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1034) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
    - "(3) Die Einschreibung für die Masterstudiengänge kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung."
  - b) Die Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.
- 2. In § 4 Abs. 1 S. 2 werden die Worte "Entpflichtete Professorinnen und Professoren," gestrichen und nach dem Wort "Ruhestand," werden die Worte "Juniorprofessorinnen und -professoren," eingefügt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Anerkennung" durch das Wort "Anrechnung" ersetzt und das Wort "Studienzeiten," wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 1 8 erhalten die folgende Fassung:

- "(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften bzw. des Masterstudienganges Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Studienleistungen des Moduls BP (Berufspraktikum, § 11 Abs. 1) bzw. FBP (Forschungs- und Berufspraktikum, § 11 Abs. 2 Nr.1) bzw. AMEO (Applied Module at External Organisations, § 11 Abs. 3 Nr.1) anerkannt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen

und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragen einholen."

- 4. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:
  - 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  - 2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  - 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
  - 4, die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
  - 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden."

- 5. In § 7 Abs. 2 S. 3 werden die Verweise "§ 18" und "§ 19" durch die Verweise "§ 17" und "§ 18" ersetzt.
- 6. In § 10 Abs. 8 wird das Wort "weiblicher" gestrichen.
- 7. In § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird der Verweis "§ 16 Abs. 3" durch den Verweis § 15 Abs. 3" ersetzt.
- 8. In § 15 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
- 9. § 16 wird gestrichen.
- 10. Die §§ 17, 18 und 19 werden §§ 16, 17 und 18.
- 11. § 20 wird § 19 und in Absatz 2 wird S. 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund

- eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten."
- 12. § 21 wird § 20 und in Absatz 4 S. 2 wird der Verweis "§ 19" durch den Verweis "§ 18" ersetzt.
- 13. § 22 wird § 21 und es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt."
- 14. § 23 wird § 22.
- 15. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

#### Artikel 2

- (1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang oder einen der Masterstudiengänge eingeschrieben sind, gilt § 16 der bisherigen Regelungen letztmals für die Prüfungen im Wintersemester 2011/2012.

Landau, den 07. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften Prof. Dr. Ralf Schulz

## Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

#### Vom 10. August 2011

Aufgrund des § 108 Abs. 3 und § 111 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBI. S. 47), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 09.05.2011 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 08.08.2011 genehmigt.

#### Artikel 1

Die Satzung vom 17. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt 2/2011 S. 19) wird wie folgt geändert:

- 1. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es können Referate zusammengefasst werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann dem Studierendenparlament weitere Referenten/Innen und Co-Referenten/Innen vorschlagen. Die Anzahl und Aufgaben der Referenten/Innen und Co-Referenten/Innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Referenten verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig. Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Mitarbeiter/Innen und Co-Referenten/Innen mit bestimmten Aufgaben betreuen. Bestimmte Mitarbeiter /Innen und Co-Referenten/Innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"Die/der Vorsitzende und die Referenten/Innen des Allgemeinen Studierendenausschusses legen mindestens einmal im Semester dem Studierendenparlament Rechenschaftsberichte in schriftlicher Form zur Diskussion vor. Referenten/Innen legen zudem für ihre Mitarbeiter/Innen und Co-Referenten/Innen Rechenschaft ab."

2. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das Studierendenparlament bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die einzelnen Referenten/Innen und Co-Referenten/Innen. Bei begründeten Zweifeln kann das Studierendenparlament die Bestätigung einzelner Referenten/Innen und Co-Referenten/Innen verweigern. In diesem Fall obliegt es dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einen weiteren Kandidaten vorzuschlagen."

- 3. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus der/dem Vorsitzenden und der anwesenden Referenten/Innen des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Alle Referenten/Innen und der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Co-Referenten/Innen und freie Mitarbeiter/Innen haben kein Stimmrecht."

#### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Landau, den 10. August 2011

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau Elena Leuschner

# Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

#### Vom 10. August 2011

Aufgrund des § 108 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBI. S. 47), sowie § 38 Abs. 5 der Satzung der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, vom 17. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt 2/2011 S. 40) hat das Studierendenparlament am 04.07.2011 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 08.08.2011 genehmigt.

#### Artikel 1

Die Finanzordnung vom 17. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt 2/2011 S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Kosten" die Wörter "sowie die einem Referat zugeordneten Budgets" eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Landau, den 10. August 2011

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau Elena Leuschner